

Informationen für Bauherren - alles rund um den Hausanschluss -

Wer beantragt den Hausanschluss?

Sobald Sie als Bauherr Ihren vom Landratsamt genehmigten Bauantrag für Neu-, Um- oder Ausbauten, die mit Trinkwasser versorgt werden sollen, erhalten haben, ist beim Wasserzweckverband der Antrag auf Anschluss bzw. Erweiterung der Wasserversorgung zu stellen.

Nur bei rechtzeitiger Antragstellung ist es dem Wasserzweckverband möglich, den Antrag zu prüfen und die Erstellung des Hausanschlusses zum gewünschten Termin durchzuführen.

Was umfasst den Hausanschluss?

Dies ist die Hausanschlussleitung von der Hauptleitung bis einschließlich des Wasserzählers und dessen Absperrhähne. Nach Einbau des Wasserzählers ist darauf zu achten, dass genügend Platz bleibt, um diesen auszuwechseln zu können. Der Wasserzählerwechsel erfolgt laut Eichgesetz alle 6 Jahre.

Wer macht den Hausanschluss?

Der Hausanschluss wird vom Fachpersonal des Wasserzweckverbandes errichtet. Den Grabenaushub dazu kann der Bauherr nach Rücksprache selbst fachgerecht vornehmen.

PE-Rohre dürfen erst ab +5°C ins Erdreich verlegt werden! Die Erdüberdeckung der Rohrleitung beträgt mind. 1,20 m! Vor Beginn der Erdarbeiten sind die entsprechenden Spartenankünfte einzuholen. Für Schäden an den Anschlussleitungen haftet der Schadensverursacher vollumfänglich!

Wer legt die Leitungsführung fest?

Wie und wo die Hausanschlussleitung zur Hauptleitung gelegt wird, bestimmt der Wasserzweckverband. Die Wünsche des Bauherrn werden - soweit wie möglich - berücksichtigt.

Achtung!

Die Grundstücksanschlussleitung muss jederzeit zugänglich sein. Sie darf weder überbaut noch mit tief wurzelnden Bäumen oder Sträuchern überpflanzt werden!

Welche Kosten entstehen für den Hausanschluss?

Der Grundstückseigentümer ist zur Erstattung der tatsächlichen Herstellungskosten für den Bereich ab Grundstücksgrenze bis einschließlich des Wasserzählers verpflichtet. Dies gilt auch für Reparatur- oder Erneuerungsmaßnahmen. Ausnahmen gelten z.B. bei weiteren Grundstücksanschlüssen, Anschlussänderungen oder der erstmaligen Erschließung: Hier gilt die Kostenerstattung auch für den Bereich im öffentlichen Straßengrund.

Bauwasser

In vielen Fällen ist zur Durchführung der Baumaßnahme ein Bauwasseranschluss erforderlich. Dieser wird auch durch den Wasserzweckverband auf Kosten des Bauherrn hergestellt. Für den Wasserverbrauch wird eine Pauschale erhoben.

Was gehört alles zur Hausinstallation?

Die Hausinstallation umfasst alle Leitungs- und Anlageteile nach dem Wasserzähler bis zu den einzelnen Entnahmestellen.

Installationsanmeldung

Mit den Installationsarbeiten darf erst nach Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt. Wir weisen besonders

darauf hin, dass Installationsarbeiten an der Anlage des Grundstückseigentümers (Hausleitung) nur durch den Zweckverband oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen dürfen, das zum Zeitpunkt der Bauausführung in ein gültiges Installateurverzeichnis aufgenommen ist. Der ausführende Installateur muss also einen Installateurausweis nachweisen!

Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlage beim Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Zweckverband oder seine Beauftragten. Die geltenden behördlichen Vorschriften und Verfügungen, die Bestimmungen des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern e.V. (DVGW), die Vorschriften des Deutschen Normenausschusses, insbesondere DIN 1988 sind zu beachten.

Welches Rohrmaterial darf für die Hausinstallation verwendet werden?

Dies bleibt dem Bauherrn freigestellt, wenn geprüftes Material verwendet wird. Bei Neuinstallationen darf jedoch schmelztauchverzinkter Stahl ohne Einzelfallprüfung nach DIN EN 15664 Teil 1 nicht verwendet werden. Im Warmwasserbereich wird generell von der Verwendung verzinkten Stahls abgeraten.

Regenwassernutzung

Vor der Errichtung bzw. Inbetriebnahme einer Regenwassernutzungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband Mitteilung zu machen. Regenwasser kann neben der Gartenbewässerung überall dort eingesetzt werden, wo nach den gesetzlichen Regelungen der Trinkwasserverordnung für das verwendete Wasser keine Trinkwasserqualität erforderlich ist (Toilettenspülung oder zum Wäsche waschen).

Wichtig: Regenwassernutzungsanlagen und Hausbrunnen dürfen keinesfalls mit der Trinkwasserleitung verbunden sein!

Wasserqualität

Das Wasser des Wasserzweckverbandes entspricht der Trinkwasserverordnung und wird in regelmäßigen Abständen sowohl auf bakteriologische als auch chemisch physikalische Werte untersucht. Die genauen Analysen können auf unserer Website unter <https://www.wzv-paunzhausen.de/unser-wasser/wasseranalysen/de> abgerufen werden.

Der Härtegrad unseres Wassers liegt im Bereich 3 (14,8 °dh) - hart.

Sind Druckminderer und Wasserfilter erforderlich?

Durch die Höhenunterschiede des Versorgungsgebietes ist auch der Wasserdruck in den einzelnen Orten unterschiedlich. Aus diesem Grund sollten Sie einen verstellbaren Druckminderer installieren. Bei Wasserfiltern ist ein Einbau nur sinnvoll, wenn die Filtereinsätze regelmäßig gewechselt werden. Ansonsten kann sich das Filterpapier so verlegen, dass der Wasserdruck in der Hausinstallation immer geringer wird und ganz abfällt.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen gedient zu haben und stehen für Auskünfte, sowie zur Beratung gerne zur Verfügung.

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen sind die rechtskräftige Wasserabgabesatzung sowie die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Wasserzweckverbandes.

Die Satzungen finden Sie auf unserer Website oder liegen in den Geschäftsräumen des Wasserzweckverbandes zur Einsicht.